

09.09.11**Empfehlungen
der Ausschüsse**FJ - Inzu **Punkt ...** der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels

A**1. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Bundesregierung, durch die Ratifikation dieses Übereinkommens ein Zeichen für eine Unterstützung der effektiven Bekämpfung des Menschenhandels setzen zu wollen.
- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass zugunsten des Schutzes der Opfer von Menschenhandel die Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, sowie die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses

2002/629/JI des Rates erlassen wurden. Die erstgenannte Richtlinie ist bereits mit der Aufnahme in die ausländerrechtlichen Vorschriften in deutsches Recht umgesetzt. Für die Richtlinie 2011/36/EU läuft die Umsetzungsfrist bis zum 6. April 2013.

- c) Der Bundesrat verweist auf die dem Übereinkommen beigefügte Denkschrift (Seiten 33 ff. der BR-Drucksache 466/11), nach der die durch die Regelungen des Übereinkommens entstehenden Pflichten der Vertragsparteien bereits heute umfassend im nationalen deutschen Recht verwirklicht sind.
- d) Der Bundesrat stellt ausdrücklich fest, dass die Ratifikation des Übereinkommens für Deutschland keinen weiteren innerstaatlichen gesetzgeberischen Anpassungsbedarf zur Folge hat.
- e) Der Bundesrat bittet den Bundestag, zusammen mit dem Gesetzesbeschluss eine Erklärung abzugeben, dass die deutsche Rechtslage bereits jetzt vollständig den Inhalten des Übereinkommens des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels entspricht.

B

2. Der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

*